

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die  
Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in  
Zusammenhang stehende Amtshandlungen  
(Friedhofsgebührensatzung)  
vom 04.11.2024**

Auf Grund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Saulgrub folgende Satzung:

**Erster Teil  
Allgemeine Vorschriften**

**§ 1  
Gebührenpflicht und Gebührenarten**

1. Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
2. Als Gebühren werden erhoben:
  - a) Eine Grabgebühr (§ 4)
  - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
  - c) Sonstige Gebühren (§ 6)

**§ 2  
Gebührensschuldner**

1. Gebührensschuldner ist,
  - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
  - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
2. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3  
Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

1. Die Gebühr entsteht
  - a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a) mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung
  - b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b) mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde
  - c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c) mit der Auftragserteilung
  - d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d) mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.
2. Die Gebühr wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

## **Zweiter Teil Einzelne Gebühren**

### **§ 4 Grabgebühr**

1. Die Grabgebühr wird grundsätzlich für die ganze Dauer des Nutzungsrechtes (§ 26 der Bestattungssatzung) erhoben. Sie wird wie folgt festgesetzt:

a) Einzelgräber	Euro	390,--
b) Familiengräber	Euro	560,--
c) Urnenstätten	Euro	370,--
<u>ohne</u> Deckplatte für 2 Urnen		

2. Erstreckt sich die Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechts hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten.
3. Bei Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht erhält der Verzichtende vom Tag der Rechtswirksamkeit ab für die vollen Jahre, die das Nutzungsrecht noch bestanden hätte, die bei Erwerb bzw. Verlängerung des Rechts für diese Jahre geleistete Grabgebühr zurückerstattet.

### **§ 5 Bestattungsgebühren**

Die Abrechnung für Leichenversorgung und Bestattungsdienst erfolgt nach der jeweils gültigen vertraglichen Regelung mit dem von der Gemeinde Saulgrub beauftragten Bestattungsinstitut.

### **§ 6 Sonstige Gebühren**

1. Benutzung des Leichenhauses

a) Erwachsene pauschal	Euro	120,--
b) Für Kinder unter 14 Jahren und Totgeburten wird keine Benutzungsgebühr für das Leichenhaus erhoben.		
c) Urnenaufbewahrung bis zur Beisetzung	Euro	60,--
2. Verwaltungs- und Unterhaltungsgebühr (Friedhofsgebühr), kommt bei jeder Erd- bzw. Urnenbestattung in Ansatz Euro 100,--
3. Gebühr für Genehmigung eines Grabmals Euro 16,--
4. Genehmigung einer Umbettung/Leichenausgrabung/  
Gebühren des Landratsamtes und des Gesundheitsamtes werden gesondert erhoben. Euro 16,--

- |  |            |
|--|------------|
| 5. Genehmigung zu einer vorzeitigen oder späteren Bestattung oder Überführung nach auswärts  | Euro 16,-- |
| 6. Ausstellung, Verlängerung oder Umschreibung einer Graburkunde und Eintragung in die Grabkartei  | Euro 16,-- |
| 7. Bearbeitungsgebühr bei Urnenverlegung   | Euro 16,-- |
| 8. Genehmigung zur Bestattung Nichtberechtigter (ausgenommen Gemeindeangehörige, die zur Aufnahme in ein Altersheim weggezogen sind.)  | Euro 16,-- |
| 9. Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde. |            |

### **Dritter Teil Schlussbestimmungen**

#### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23.06.2009 außer Kraft.

Saulgrub, den 04.11.2024  
Gemeinde Saulgrub

gez.

Rupert Speer

1. Bürgermeister

(lt. Gemeinderatsbeschluss vom 31.10.2024)

#### **Bekanntmachungsvermerk:**

Die amtliche Bekanntmachung der Satzung erfolgte am 05.11.2024 durch Niederlegung in der Gemeinde Saulgrub und in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft 82442 Saulgrub, Rathaus Saulgrub.

Hierauf wurde hingewiesen durch Anschlag an der Amtstafel, sowie an den Gemeindetafeln.

Der Anschlag wurde angeheftet am: 05.11.2024

und wieder abgenommen am: 05.12.2024

Gemeinde Saulgrub

gez.

Rupert Speer

1. Bürgermeister

